

## Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung) vom 14. Dezember 2023

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Oktober 2023 (SächsGVBl. S. 850) und der §§ 1, 2 und 8a Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. 2018, S. 116), zuletzt geändert Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Kostenpflicht
- § 3 Kostenschuldner/Kostenschuldnerin
- § 4 Gebührenhöhe
- § 5 Auslagen
- § 6 Umsatzsteuer
- § 7 Entstehung des Verwaltungskostenanspruchs
- § 8 Zeitpunkt der Fälligkeit
- § 9 Inkrafttreten

Anlage: Kommunales Kostenverzeichnis (KommKostVz)

### § 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Satzung gilt für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Pflichtaufgaben ohne Weisung und freiwillige Aufgaben) aller Ämter und Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Dresden.

(2) Öffentlich-rechtliche Leistungen sind

1. Tätigkeiten, die eine Behörde im Sinne des § 1 Absatz 1 in Ausübung hoheitlicher Gewalt mit Außenwirkung vornimmt (Amtshandlungen); eine Amtshandlung liegt auch dann vor, wenn das Einverständnis einer Behörde, insbesondere eine Genehmigung oder eine Erlaubnis, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,

2. sonstige Leistungen, die eine Behörde im Sinne des § 1 Absatz 1 im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit mit Außenwirkung erbringt.

(3) Individuell zurechenbar ist eine Leistung, die

1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht wird oder
2. durch einen Tatbestand ausgelöst wird, an den eine Rechtsnorm die Befugnis zum Tätigwerden der Behörde knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache steht.

### § 2 Kostenpflicht

(1) Die Landeshauptstadt Dresden erhebt für ihre Amtshandlungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Gebühren und Auslagen (Verwaltungskosten), soweit

nicht Ausnahmen in dieser Satzung oder dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kommunalen Kostenverzeichnis geregelt sind.

(2) Die in § 8a SächsKAG genannten Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) finden bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung.

(3) <sup>1</sup>In anderen Rechtsvorschriften getroffene Kostenregelungen bleiben unberührt. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für Vorschriften zur Gebührenfreiheit und Billigkeitsentscheidungen (Stundung, Niederschlagung, Erlass).

### § 3 Kostenschuldner/Kostenschuldnerin

(1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,

1. wem die Amtshandlung oder die sonstige öffentlich-rechtliche Leistung individuell zurechenbar ist,
2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet oder
4. wem in einem Rechtsbehelfsverfahren oder streitentscheidenden Verwaltungsverfahren die Kosten auferlegt werden.

(2) Auslagen im Sinne des § 5, die durch unbegründete Einwendungen einer beteiligten Person oder durch Verschulden einer beteiligten oder einer dritten Person entstanden sind, können diesen auferlegt werden.

(3) Mehrere Kostenschuldner/Kostenschuldnerinnen haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.

### § 4 Gebührenhöhe

- (1) <sup>1</sup>Die Höhe der Gebühren bemisst sich unter Berücksichtigung
- des Verwaltungsaufwandes aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und
  - der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen nach § 2 Absatz 2 SächsVwKG die öffentlich-rechtliche Leistung zuzurechnen ist,

nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kommunalen Kostenverzeichnis. <sup>2</sup>Das Kommunale Kostenverzeichnis benennt die gebührenpflichtigen Tatbestände und beinhaltet Festgebühren, Zeitgebühren, Rahmengebühren sowie Wertgebühren.

(2) Die Kostenfestsetzung innerhalb einer Rahmengebühr liegt im Ermessen der festsetzenden Behörde.

(3) <sup>1</sup>Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist grundsätzlich der Wert zurzeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. <sup>2</sup>Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % vom Wert des Gegenstandes. <sup>3</sup>Für die Ermittlung der Gebühr nach Tarifgruppe 4, Tarifnummer 2.2 des Kommunalen Kostenverzeichnisses ist abweichend von Satz 1 der beantragte Wert zugrunde zu legen.

(4) <sup>1</sup>Für öffentlich-rechtliche Leistungen, für die im Kommunalen Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit nach § 8a Absatz 2 SächsKAG und §§ 11 und

12 SächsVwKG besteht, bemisst sich die zu erhebende Gebühr nach einer vergleichbaren im Kommunalen Kostenverzeichnis bewerteten öffentlich-rechtlichen Leistung. <sup>2</sup>Fehlt eine vergleichbare öffentlich-rechtliche Leistung im Kommunalen Kostenverzeichnis, so wird die Gebühr innerhalb einer Rahmengebühr in Höhe von 5 bis 25.000 Euro festgesetzt.

(5) Kostenschuldner und Kostenschuldnerinnen sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungskosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

#### **§ 5 Auslagen**

(1) <sup>1</sup>Aufwendungen die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 4 Absatz 1 zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. <sup>2</sup>Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 insbesondere erhoben werden:

1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern/Dolmetscherinnen, Übersetzern/Übersetzerinnen, Zeugen/Zeuginnen und sonstigen Personen zustehen,
2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
3. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
4. Aufwendungen anderer Behörden oder Personen.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann im Kostenverzeichnis bestimmt werden, dass Auslagen pauschal, nicht oder nicht in voller Höhe erhoben werden.

(3) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(4) <sup>1</sup>Aufwendungen für die auf besonderen Antrag erteilten Vervielfältigungen werden gesondert als Schreibauslagen erhoben. <sup>2</sup>Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kommunalen Kostenverzeichnis bestimmt.

#### **§ 6 Umsatzsteuer**

Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden die Verwaltungskosten zuzüglich der Umsatzsteuer erhoben.

#### **§ 7 Entstehung des Verwaltungskostenanspruchs**

<sup>1</sup>Der Verwaltungskostenanspruch entsteht mit der Beendigung der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung. <sup>2</sup>In den Fällen des § 3 Absatz 6 SächsVwKG entsteht der Anspruch mit Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs und in den Fällen des § 2 Absatz 1 Nr. 1 Halbsatz 2 SächsVwKG zu dem Zeitpunkt, zu dem das Einverständnis als erteilt gilt.

#### **§ 8 Zeitpunkt der Fälligkeit**

Kosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Kostenscheidung an den Kostenschuldner/die Kostenschuldnerin fällig, wenn nicht die Landeshauptstadt Dresden einen anderen Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

#### **§ 9 Übergangsregelung**

Für die Anwendung der Kostensatzung ist der Zeitpunkt der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung maßgebend.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Aufgaben (Kostensatzung) vom 20. Dezember 2007, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 4/08 vom 24. Januar 2008, außer Kraft.

Dresden, 15. Dezember 2023

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister  
Landeshauptstadt Dresden

#### **Anlage**

##### **Kommunales Kostenverzeichnis (KommKostVz)**

siehe Tabelle

#### **Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO:**

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
  - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 15. Dezember 2023

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt Dresden

**Kommunales Kostenverzeichnis (KommKostVz)**

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühren
		Die Vorschriften ab der Tarifgruppe 2 gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 1 vor.	
<b>1</b>		<b>Allgemeine Amtshandlungen, öffentlich-rechtliche Leistungen und Auslagentatbestände in weisungsfreien Angelegenheiten</b>	
	1	Schreibgebühren	
	1.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen - Fotokopien - hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden sowie Zweitschriften	0,50 EUR je angefangene Seite, zzgl. 5,00 EUR Grund- gebühr
	1.2	bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1
	1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird.	7,50 EUR je angefangene halbe Stunde
	2	Niederschriften	
	2.1	Niederschriften von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt, wenn nicht spezielle Regelungen anderes bestimmen	12,50 EUR je angefangene halbe Stunde
	2.2	Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen	kostenfrei
	3	Schreibauslagen	
	3.1	Vervielfältigungen aus Akten, amtlichen Büchern usw. mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten in Papierform je Seite	
		S-W-Kopie DIN A4	0,30 EUR,
		S-W-Kopie DIN A3	0,50 EUR,
		Farbkopie DIN A4	2,50 EUR,
		Farbkopie DIN A3	4,00 EUR,
		größer als DIN A3	12,50 EUR, mindestens 5,00 EUR
	3.2	Datenübermittlung in elektronischer Form	
	3.2.1	sofern die Datei bereits in elektronischer Form vorhanden ist	1,50 EUR je Datei
<b>noch 1</b>	3.2.2	sofern zur Bereitstellung einer Vervielfältigung in elektronischer Form Dokumente zuvor von der Papierform in die elektronische Form übertragen werden müssen, je einzuscannende Seite	
		bis DIN A 4	0,15 EUR,
		bis DIN A 3	0,30 EUR,
		größer als DIN A 3	4,00 EUR
	3.2.3	sofern Dateien auf einem Datenträger übermittelt werden	3.2.1 und/oder 3.2.2 zzgl. 5,00 EUR je Daten- träger
	4	Einsicht und Auskunft	
	4.1	Einsicht in Akten, Karteien, Register und amtliche Bücher, wenn diese nicht öffentlich ausgelegt sind und soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,50 EUR je Akte oder Buch, min- destens 5,00 EUR
	4.2	Erteilung von Auskünften, die über § 11 Abs. 1 Nr. 6 SächsVwKG (Auskünfte einfacher Art) hinausgehen	25,00 EUR bis 500,00 EUR
	5	Beglaubigungen	
	5.1	von Unterschriften oder Handzeichen, Siegeln	5,00 EUR bis 50,00 EUR
	5.2	von Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	6,00 EUR bis 16,00 EUR
	5.3	von Abschriften oder Vervielfältigungen von eigenen Unterlagen der Antragsteller/Antragstellerinnen	5,00 EUR je Seite
	5.4	von gleichlautenden Vervielfältigungen für das zweite und jedes weitere Exemplar	1/2 Gebühr nach Nr. 5.2 bzw. Nr. 5.3

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühren
	5.5	von Vervielfältigungen, die die Behörde selbst hergestellt hat	5,00 EUR ohne Rück- sicht auf Seitenanzahl
	5.6	von Kopien, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	5,00 EUR je Seite, bis zu 50,00 EUR
	6	Bescheinigungen: Ausstellen von Zeugnissen, Urkunden, Ausweisen aller Art, wenn nicht durch andere Tarifstellen festgesetzt	5,00 EUR bis 50,00 EUR
	7	Besondere Amtshandlungen: Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, soweit Gebühren nicht nach anderen Vorschriften vorgesehen sind	5,00 EUR bis 500,00 EUR
	8	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	5,00 EUR bis 250,00 EUR
<b>noch 1</b>	9	Fristverlängerungen	
	9.1	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung oder Bewilligung vor- gesehenen Gebühr, mindestens 5,00 EUR
	9.2	Fristverlängerung in anderen Fällen	5,00 EUR bis 25,00 EUR
	10	Erhebliche Mühewaltung: Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt werden können, die willentlich veranlasst und mit besonderer Mühewaltung verbunden sind	7,50 EUR bis 50,00 EUR je angefangene halbe Stunde
<b>2</b>	<b>Finanzverwaltung</b>		
	1	Mitteilung von Versteuerungsgrundlagen	
	1.1	Zweitausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen	5,00 EUR bis 10,00 EUR
	1.2	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre	5,00 EUR bis 10,00 EUR je Jahr
	1.3	Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	5,00 EUR bis 25,00 EUR
	1.4	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	5,00 EUR
	2	Grundstücksverkehr	
	2.1	Abgabe von Erklärungen in grundbuchmäßiger Form (§ 29 GBO), z. B. Erteilung von Eintragungsbewilligungen Löschungsbewilligungen Rangrücktrittsbewilligungen Genehmigungen	60,00 EUR
	2.2	Bestellung einer gesetzlichen Vertretung nach Art. 233 § 2 Abs. 3 EGBGB bzw. § 11 b VermG  für einen Eigentümer/eine Eigentümerin, der/die unbekannt oder unbekanntes Aufenthaltes ist,  für jeden weiteren zu vertretenden Grundstückseigentümer/jede weitere zu vertretende Grundstückseigentümerin und für jede Erweiterung einer bestehenden gesetzlichen Vertretung	775,00 EUR  275,00 EUR
		Insgesamt beträgt die Gebühr nach dieser Tarif-Nr. maximal	3.000,00 EUR
<b>noch 2</b>	2.3	Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung eines von dem Vertreter/der Vertreterin abgeschlossenen genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäfts	1,03 % des Wertes; mindestens 5,00 EUR
	2.4	Widerruf der Bestellung (soweit nicht wegen Wegfall des Vertretungsbedürfnisses)	125,00 EUR
<b>3</b>	<b>Ordnungsamt</b>		
	1	Fundsachen: Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer/die Verliererin, den Eigentümer/die Eigentümerin, den Finder/die Finderin oder sonstigen den Empfangsberechtigten/die Empfangsberechtigte Berechnungsgrundlage für Wertgebühren ist der frei geschätzte Zeitwert zum Zeitpunkt der Fundanzeige im Fundbüro und der damit üblicherweise verbundene besondere Sicherungs- und Verwaltungsaufwand. Die Gebühr halbiert sich bei Aufbewahrung der Fundsache beim Finder/bei der Finderin. Bei Sammelfunden beträgt die Höchstgebühr 50,00 EUR; ausgenommen sind Fundsachen nach Tarif-Nr. 1.3.	

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühren
	1.1	Ausweisdokumente (Urkunden, Bankkarten, Versicherungskarten, Fahrzeugbriefe, Fahrscheine, Tickets, etc.)	
		je Dokument	10,00 EUR
		pro Person insgesamt maximal	20,00 EUR
	1.2	Schlüssel, inkl. Autoschlüssel	5,00 EUR bis 15,00 EUR
	1.3	Bargeld und Wertgegenstände (Schmuck, Uhren, Kunstgegenstände, Musikinstrumente, Sammlerstücke etc.)	10 % des Wertes; mindestens 5,00 EUR, maximal 1.000,00 EUR
	1.4	elektronische Geräte, Speichermedien (einfache Mobiltelefone, Festplatten, E-Reader, Powerbank, Kopfhörer, Ladegeräte, Musikbox, Hörgeräte, Rasierapparate, Festplatten, USB-Sticks, Speicherkarten, etc.)	5,00 EUR bis 15,00 EUR
	1.5	hochwertige elektronische Geräte (Smartphone, Laptop, Notebook, Tablet, Spielkonsolen, etc.)	25,00 EUR
	1.6	Fortbewegungsmittel (Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren, Laufräder, Roller, Skateboards, Kinderfahrräder, Fahrräder, E-Bikes, Pedelecs, E-Roller etc.)	10,00 EUR bis 50,00 EUR
<b>noch 3</b>	1.7	sonstige Fundsachen bis zu einem Schätzwert unter 10,00 EUR	2,50 EUR
	1.8	sonstige Fundsachen ab einem Schätzwert von 10,00 EUR	5,00 EUR bis 15,00 EUR
	1.9	Funde in öffentlichen Behörden oder Verkehrsunternehmen	1/2 Gebühr nach Tarif-Nr. 1.1-1.8; mindestens 2,50 EUR
	2	Ausfertigung einer Bescheinigung für Versicherungszwecke	10,00 EUR
	3	Ausgabe einer Feinstaubplakette	5,00 EUR zzgl. Umsatzsteuer
<b>4</b>	<b>Bauverwaltung und Stadtentwicklung</b>		
	1	Vollzug Baugesetzbuch (BauGB)	
	1.1	Ablehnungen allgemein	25,00 EUR
		Ablehnungen von Genehmigungen nach § 172 BauGB	65,00 EUR bis 500,00 EUR
	1.2	Erteilung eines Negativzeugnisses gem. § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB, § 17 Datenschutzgesetz (DSchG) oder § 27 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG)	15,00 EUR bis 500,00 EUR
	1.3	Genehmigung von Miet-, Pacht- oder sonstigen Nutzungsverträgen im Sinne des § 144 Abs. 1 Nr. 2 BauGB	15,00 EUR
	1.4	Genehmigung von Kaufverträgen im Sinne des § 144 Abs. 2 Nr. 1 BauGB sowie von Erbbaurechten	30,00 EUR
	1.5	Genehmigung von Grundschulden, Hypotheken, Grunddienstbarkeiten im Sinne des § 144 Abs. 2 Nr. 2 BauGB	15,00 EUR
	1.6	Genehmigung von schuldrechtlichen Verträgen im Sinne des § 144 Abs. 2 Nr. 3 BauGB	15,00 EUR
	1.7	Genehmigung von Grundstücksteilungen im Sinne des § 144 Abs. 2 Nr. 5 BauGB	40,00 EUR
	1.8	Erteilung von Negativattesten (Nichtanwendung der §§ 144 und 145 BauGB)	15,00 EUR
	1.9	Genehmigung von Errichtung, Rückbau, Änderung, Nutzungsänderung baulicher Anlagen nach §§ 172, 173 BauGB	5,00 EUR bis 500,00 EUR
	2	Bescheinigungen nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG)	
	2.1	Bescheinigungen nach § 7 h, § 10 f und § 11 a EStG	15,00 EUR bis 500,00 EUR
	2.2	Bescheinigungen nach § 7 i, § 10 f, § 11 b EStG sowie § 10 g EStG	0,55 % der beantragten Summe, höchstens jedoch 25.000,00 EUR
<b>noch 4</b>	3	Sondernutzung öffentlicher Straßenraum	

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühren
	3.1	Allgemeine Sondernutzungserlaubnis zur Nutzung des öffentlichen Straßenraumes über den Widmungszweck hinaus, soweit keine besonderen Gebührentatbestände normiert sind	25,00 EUR bis 500,00 EUR
	3.2	Erlaubnis zur Aufgrabung des öffentlichen Straßenraumes	75,00 EUR bis 250,00 EUR
	3.3	Erlaubnis zur Einleitung von Wasser in Straßengräben oder in andere Anlagen der Straßenentwässerung	125,00 EUR bis 250,00 EUR
	4	Einfahrtsgenehmigung: Genehmigung zur Herstellung einer Grundstückseinfahrt oder einer provisorischen Baustellenzufahrt	50,00 EUR bis 500,00 EUR
	5	Trassenzustimmung Ver- und Entsorgung: Zustimmung zur Verlegung von Leitungen der Ver- und Entsorgung im öffentlichen Straßenraum als Vorbescheid für die Aufgrabungsgenehmigung (ohne Erlaubnis nach Tarif-Nr. 3)	
		Bundesstraßen- und Straßenkategorie I sowie Straßenkategorie II, sofern Strecken des Öffentlichen Personennachverkehrs (ÖPNV) betroffen sind	500,00 EUR bis 1.000,00 EUR
		Straßenkategorie II sowie Straßenkategorie III und IV, sofern Strecken des ÖPNV betroffen sind	250,00 EUR bis 500,00 EUR
		Straßenkategorie III und IV	50,00 EUR bis 250,00 EUR
	6	Zustimmung Telekommunikation: Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung vorhandener Telekommunikationslinien	30,00 EUR bis 1.000,00 EUR
	7	Beseitigungsanordnung/ Unterlassungsanordnung	25,00 EUR bis 200,00 EUR
	8	Auskunft aus dem Bestandsverzeichnis	30,00 EUR
	9	Entscheidung über Anträge auf Widmung, Umstufung, Einziehung einer öffentlichen Straße	50,00 EUR bis 250,00 EUR
	10	Hausnummernvergabe	
	10.1	Hausnummernbestätigung	15,00 EUR
	10.2	Einzelvergabe 1 - 2 Nummern	35,00 EUR
	10.3	Einzelvergabe 3 - 8 Nummern	70,00 EUR
	10.4	Komplexvergabe ab 9. Nummer jede weitere Nummer zusätzlich	5,00 EUR, mindestens jedoch insgesamt 75,00 EUR
<b>noch 4</b>	10.5	Umnummerierung	25,00 EUR
	11	Stadtplanung	
	11.1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung nach § 163 Abs. 1 BauGB	30,00 EUR bis 500,00 EUR
	11.2	Erteilung planungsrechtlicher Auskünfte gegenüber Dritten	30,00 EUR bis 500,00 EUR
	11.3	Bescheinigung der gesicherten Erschließung im Genehmigungsverfahren nach § 62 Sächsische Bauordnung (SächsBO)	30,00 EUR bis 1.000,00 EUR
	11.4	Auskünfte an Dritte zu Verkehrsprognosezahlen	30,00 EUR bis 500,00 EUR
	11.5	Auslegung im Bescheinigungsverfahren Leitungs- und Anlagenrecht gem. § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz im Auftrag Dritter	350,00 EUR
	12	Planerzeugnisse (Bauleitpläne, sonstige Pläne) je Exemplar	2,50 EUR bis 25,00 EUR; mindestens 5,00 EUR
<b>5</b>		<b>Vollzug Gehölzschutzsatzung</b>	
	1	Erllass eines Bescheides über Beseitigung, Schnitt oder Erhalt eines geschützten Gehölzes	5,00 EUR bis 200,00 EUR
	2	Ortsbesichtigung (je angefangene Stunde)	7,50 EUR bis 25,00 EUR

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühren
<b>6</b>		<b>Öffentliche Einrichtungen (Grünflächen, Spielplätze und Sportanlagen sowie Einrichtungen der Abfallwirtschaft)</b>	
	1	Sondernutzung öffentliches Grün, Sportanlagen und Spielplätze	
	1.1	Allgemeine Sondernutzungserlaubnis zur Nutzung öffentlicher Grünanlagen zur Verlegung von Trassen	25,00 EUR bis 500,00 EUR
	1.2	Allgemeine Sondernutzungserlaubnis zur Nutzung öffentlicher Grünanlagen zur Verlegung - außer Trassen	25,00 EUR bis 500,00 EUR
	1.3	Erteilung einer Genehmigung zur Sondernutzung von öffentlichen Grünanlagen, Spielplätzen und Sportanlagen	15,00 EUR bis 500,00 EUR
	2	Vollständige oder teilweise Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang bzw. der Überlassungspflicht für Abfälle mit Ausnahme der Freistellung von der öffentlichen Bioabfallerfassung	5,00 EUR bis 150,00 EUR
	3	Erteilung oder Verweigerung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	5,00 EUR bis 500,00 EUR
	4	Nachträgliche Auflagen, Rücknahmen bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung, die aufgrund einer Satzung erteilt wurde	5,00 EUR bis 150,00 EUR
<b>noch 6</b>	5	Anordnungen zu Anschluss und Benutzung bzw. zur Einhaltung der Überlassungspflicht für Abfälle	5,00 EUR bis 150,00 EUR
	6	Entscheidung über zulässige oder unzulässige Reduzierung der Zahl oder Größe von Abfallbehältern bei bestehendem Anschluss- und Benutzungszwang bzw. bestehender Überlassungspflicht für Abfälle	5,00 EUR bis 150,00 EUR
	7	Bearbeitung von Anträgen, Klärung von Sonderfällen im Zusammenhang mit geltenden Satzungen bzw. den jeweils zutreffenden rechtlichen Grundlagen	5,00 EUR bis 150,00 EUR
<b>7</b>		<b>Vollzug WoFG und Satzung WBS Typ „L“</b>	
	1	Ausstellen eines Wohnberechtigungsscheines (alle Typen)	kostenfrei
	2	Ausstellen eines Wohnberechtigungsscheines als Ausnahmebescheid	kostenfrei
	3	Ausstellen des Freistellungsbescheides	45,00 EUR
	4	Genehmigung zum Leerstand einer Wohnung	150,00 EUR bis 500,00 EUR
<b>8</b>		<b>Wirtschaftsförderung</b>	
		Beratung und Betreuung im Rahmen der infrastrukturellen Wirtschaftsförderung	kostenfrei

Dresdner Amtsblatt  
Elektronische Ausgabe  
  
Herausgeber  
Landeshauptstadt Dresden  
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit  
und Protokoll

Dr.-Külz-Ring 19  
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden  
Telefon (03 51) 4 88 23 90  
Telefax (03 51) 4 88 22 38  
E-Mail presse@dresden.de  
www.dresden.de  
facebook.com/stadt.dresden

Redaktion/Satz  
Barbara Knifka, kommissarische Amtsleiterin  
(verantwortlich),  
Sigrun Harder, Marion Mohaupt,  
Sylvia Siebert, Andreas Tampe  
  
www.dresden.de/amtsblatt